



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>160. / 27.10.2011 / 15:45 – 16:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – IASB amend IFRS 1 <i>First-time adoption of IFRSs</i></b>
<b>Thema:</b>	<b>ED/2011/5 <i>Government Loans</i></b>
<b>Papier:</b>	<b>160_06_IFRS_1_amend</b>

### Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
160_06	160_06_IFRS_1_amend	Diskussion des Themas.
160_06a	160_06a_DCL_IFRS_1_amend	Entwurf einer Stellungnahme an den IASB.
160_06b	160_06b_111020_IASB_ED_a mendIFRS1	ED/2011/5 (incl. BC).

Stand der Informationen: 24.10.2011.

### Ziel der Sitzung

- 2 Abschließende Erörterung des ED/2011/5 *Government Loans – Proposed amendments to IFRS 1* und Diskussion sowie Verabschiedung einer Stellungnahme an den IASB.

### Stand des Projekts

- 3 Am 20.10.2011 hat der IASB einen Vorschlag zur Änderung des IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* veröffentlicht (ED/2011/5 *Government Loans – proposed amendments to IFRS 1*). Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf die Bilanzierung von öffentlichen Darlehen, die zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz gewährt werden und von einem IFRS-Erstanwender zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und nachfolgend bilanziell abzubilden sind. Durch die vorgeschlagene Anpassung des IFRS 1 soll erreicht werden, dass IFRS-Erstanwender von vergleichbaren Übergangsvorschriften Gebrauch machen können, wie sie



IFRS-Anwendern in Bezug auf IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* gewährt werden. Stellungnahmen zu dem ED können bis zum 5. Januar 2012 beim IASB eingereicht werden.

- 4 Der DSR hat sich mit diesem Thema bisher noch nicht befasst.

### Struktur dieser Unterlage

- 5 Diese Sitzungsunterlage ist wie folgt strukturiert:

- A. Hintergrund: Vorschrift des IAS 20.10A inkl. Übergangsvorschrift
- B. Initiative zur Anpassung des IFRS 1
- C. Vorschlag des IASB (ED/2011/5)
- D. Analyse und vorläufige Beurteilung des Vorschlags
- E. Stellungnahme des DSR zum *Draft Comment Letter* (DCL) der EFRAG

### A. Hintergrund: Vorschrift des IAS 20.10A inkl. Übergangsvorschrift

- 6 Im Mai 2008 wurde IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* im Rahmen des *Annual Improvements Process* (AIP) des IASB um einen Paragraphen 10A wie folgt erweitert:

10A Der Vorteil eines öffentlichen Darlehens zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz wird wie eine Zuwendung der öffentlichen Hand behandelt. Das Darlehen wird gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* angesetzt und bewertet. Der Vorteil des unter dem Marktzins liegenden Zinssatzes wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen Buchwert des Darlehens, der gemäß IAS 39 ermittelt wurde, und den erhaltenen Zahlungen bewertet. Der Vorteil ist gemäß diesem Standard zu bilanzieren. Ein Unternehmen hat die Bedingungen und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die zu erfüllen waren oder in Zukunft noch zu erfüllen sind, wenn es um die Bestimmung der Kosten geht, für die der Vorteil des Darlehens einen Ausgleich darstellen soll.

Die neue Vorschrift des IAS 20.10A ersetzt den bis dato gültigen Paragraphen 37 des IAS 20, dem zufolge niedrigverzinsliche öffentliche Darlehen als Beihilfen der öffentlichen Hand eingestuft wurden und der Vorteil aus einem solchen Darlehen nicht der Bilanzierung unterworfen wurde, sondern in diesem Fall ausschließlich entsprechende Anhangangaben nach IAS 20.39 verlangt wurden:

37 Zinslose und niedrig verzinsliche Darlehen sind eine Form von Beihilfen der öffentlichen Hand, der Vorteil wird jedoch nicht durch die Berechnung der Zinsen quantifiziert.

Die Änderung an IAS 20 wurde vorgenommen, da die Vorschrift des IAS 20.37 in Widerspruch zu IAS 39.43 stand, wonach beim erstmaligen Ansatz von finanziellen Verbindlichkeiten eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen ist, so dass



im Fall von „Darlehen zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz“ eine entsprechende Abzinsung erforderlich ist. Für die Folgebewertung ist ein Vorgehen auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode vorgesehen. Der Widerspruch zwischen IAS 39.43 und IAS 20.37 führte faktisch zu einem Abzinsungswahlrecht, das im Rahmen des AIP-Projekts beseitigt wurde.

- 7 Gemäß IAS 20.43 ist diese Änderung prospektiv für am oder nach dem 1.1.2009 beginnende Geschäftsjahre erstmals anzuwenden (eine freiwillig frühere Anwendung war möglich, sie musste jedoch angegeben werden). Der Verzicht auf eine retrospektive Anwendung ist gemäß IAS 20.BC5 darin begründet, dass Unternehmen rückwirkend den beizulegenden Zeitwert von Darlehen ermitteln müssten, was der IASB den Unternehmen jedoch nicht zumuten will. In diesem Zusammenhang ist auch auf IAS 8.52 zu verweisen (Hervorhebung hinzugefügt):

52 Daher verlangt die rückwirkende Anwendung einer neuen Rechnungslegungsmethode oder die Korrektur eines Fehlers aus einer früheren Periode Informationen, die:

- (a) einen Nachweis über die Umstände vermitteln, die zu dem Zeitpunkt (den Zeitpunkten) bestanden, als der Geschäftsvorfall, das sonstige Ereignis oder die Bedingung eintraten; und
- (b) zur Verfügung gestanden hätten, als der Abschluss für jene frühere Periode zur Veröffentlichung genehmigt wurde,

von sonstigen Informationen zu unterscheiden. **Für manche Arten von Schätzungen (z.B. eine Schätzung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf beobachtbaren Preisen oder beobachtbaren Eingangsparametern basiert) ist die Unterscheidung dieser Informationsarten undurchführbar. Erfordert eine rückwirkende Anwendung oder eine rückwirkende Berichtigung eine umfangreiche Schätzung, für die es unmöglich ist, diese beiden Informationsarten voneinander zu unterscheiden, so ist die rückwirkende Anwendung der neuen Rechnungslegungsmethode bzw. die rückwirkende Korrektur des Fehlers aus einer früheren Periode undurchführbar.**

- 8 Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass im Oktober 2010 die Vorschrift des IAS 20.10A aufgrund des veröffentlichten IFRS 9 *Financial Instruments* insofern geändert wurde, als dass in der Vorschrift die Verweise auf IAS 39 durch solche auf IFRS 9 ersetzt wurden. IAS 20.44 enthält die entsprechende Übergangsregelung.

## B. Initiative zur Anpassung des IFRS 1

- 9 Im August 2011 wurde dem IFRS IC ein *Potential Agenda Item Request* (PAIR) vorgelegt, in dem die Forderung gegenüber dem IASB erhoben wird, auch IFRS-Erstanwendern jeweils die prospektive Erstanwendung zu erlauben, wenn sie in einzelnen IFRS den IFRS-Anwendern gewährt wird. Die IASB-Mitarbeiter haben vor diesem Hintergrund



die oben unter A. dargestellte Übergangsregelung zu IAS 20 identifiziert, die nach ihrer Auffassung so schnell wie möglich (und deshalb außerhalb von AIP) adressiert werden sollte, um den Jurisdiktionen und Unternehmen entgegenzukommen, die ab 2011 verpflichtend auf IFRS umstellen.

- 10 Aufgrund von IFRS 1.9 wäre es den IFRS-Erstanwendern nicht gestattet, IAS 20.10A prospektiv anzuwenden:

9 Die Übergangsvorschriften anderer IFRS gelten für Änderungen der Rechnungslegungsmethoden eines Unternehmens, das IFRS bereits anwendet. Sie gelten nicht für den Übergang eines erstmaligen Anwenders auf IFRS, mit Ausnahme der in den Anhängen B-E [des IFRS 1] beschriebenen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des IFRS 1 (hier: Appendix B) notwendig, um auch in Bezug auf IAS 20.10A den IFRS-Erstanwendern eine prospektive Anwendung der Vorschrift zu ermöglichen.

- 11 Das IFRS IC hat diesem Vorschlag der IASB-Mitarbeiter zugestimmt – im IFRIC-Update September 2011 heißt es:

...

The staff plan to request that the Board should make the amendment separately, rather than including it in the annual improvements project, in order to progress the issue quickly enough to permit entities adopting IFRS in 2011 to take advantage of the amendment. The staff noted that the amendment would be in the form of an optional exemption, such that other entities that have already transitioned to IFRS in 2011 and produced quarterly reports would not be required to amend their annual financial statements.

The Committee discussed the staff proposals and agreed with the proposal to recommend that the Board amend IFRS 1.

- 12 Der IASB hat schließlich in seiner Sitzung im September 2011 das Thema behandelt und im IASB Update September 2011 folgendes veröffentlicht:

**IFRS 1 First-time Adoption of IFRSs—Prospective application provisions for first-time adopters**

The Board received a request to amend IFRS 1 to allow first-time adopters of IFRSs the same prospective application provisions in certain IFRSs as have been made available to existing preparers of IFRS financial statements. The request noted that while some of the recent Annual Improvements to IFRSs required or permitted prospective application for existing IFRS preparers, no corresponding amendments were made to IFRS 1 for the benefit of first-time adopters. The staff had identified one particular amendment to IAS 20 Accounting for government grants and disclosure of government assistance that they thought required amendment to IFRS 1.

The staff recommended that an amendment should be made to IFRS 1 to allow first time adopters to apply paragraph 10A of IAS 20 prospectively, as was permitted for existing IFRS preparers. The staff



requested that the Board should make the amendment separately, rather than including it in the annual improvements project, in order to progress the issue quickly enough to permit entities adopting IFRS in 2011 to take advantage of the amendment. The proposed amendment would be in the form of an optional exemption, such that other entities that have already transitioned to IFRSs in 2011 and produced quarterly reports would not be required to amend their annual financial statements.

The Board tentatively agreed with the staff recommendation to make this amendment to IFRS 1. All Board members present voted in favour of this decision.

### C. Vorschlag des IASB (ED/2011/5)

13 Im Rahmen des vom IASB nunmehr vorgelegten Vorschlags soll IFRS 1 wie folgt geändert werden (bezüglich des genauen Wortlauts der vorgeschlagenen Regeln wird auf den ED/2011/5 – Seite 6 f. verwiesen (siehe **160\_06b**)):

- Grundregel (neu eingefügter Paragraph B10): niedrig-verzinsliche Darlehen,
  - (1) die am oder nach dem ‘Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS‘ vereinbart werden: zwingende prospektive Anwendung von IFRS 9 (bzw. IAS 39) und IAS 20.10A;
  - (2) die bereits vor dem ‘Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS‘ bestanden, und:
    - (a) bereits gemäß ‘vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen‘ (im Folgenden kurz: Vorgänger-GAAP) nach einer dem IAS 20.10A gleichartigen (*consistent*) Vorgehensweise bilanziert wurden: keine Anpassungsnotwendigkeit;
    - (b) gemäß Vorgänger-GAAP anders als vergleichbar nach IAS 20.10A bilanziert wurden: Verbot der Anpassung.
- Ausnahmeregel (neu eingefügter Paragraph B11) für bereits vor dem ‘Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS‘ bestehende niedrig-verzinsliche Darlehen: Wahlrecht auch zur retrospektiven Anwendung von IFRS 9 (bzw. IAS 39) und IAS 20.10A, sofern die notwendige *Fair Value*-Information zum Zeitpunkt der Ersterfassung des Darlehens ermittelt wurde.

14 Es wird darüber hinaus ein neuer Paragraph 39N in den IFRS 1 aufgenommen, der für IFRS 1.B10 f. vorschreibt, dass sie erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen, anzuwenden sind. Eine freiwillig frühere Anwendung ist möglich.

15 In dem darüber hinaus neu vorgeschlagenen Paragraphen 39O wird schließlich geregelt, dass auf IAS 39 zu rekurrieren ist, sofern IFRS 9 noch keine Anwendung findet.



## D. Analyse und vorläufige Beurteilung des Vorschlags

### D.1 DSR-Meinung zur Änderung des IAS 20 im Rahmen von AIP 2008

- 16 In seiner Stellungnahme zum *Exposure Draft of Proposed Improvements to International Financial Reporting Standards* (AIP – erster Zyklus) vom 4. Januar 2008 hatte der DSR wie folgt Stellung genommen:

*Proposed amendments to International Accounting Standard 20 Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance*

...

**Government loans with a below-market rate of interest**

*Question 19 – Do you agree with the proposed amendments to IAS 20 to clarify that the benefit of a loan received from a government with a below-market rate of interest should be quantified by the imputation of interest in accordance with IAS 39? If not, why?*

We agree with the proposal to amend IAS 20 regarding the benefit of a loan received from a government with a below-market rate of interest because it represents a meaningful clarification and provides more relevant information to users.

- 17 Im Rahmen der Stellungnahme des DSR wurde somit auch – wenngleich nicht explizit zum Ausdruck gebracht – der vorgeschlagenen, prospektiven Übergangsregelung und den zur Begründung vorgebrachten Argumenten (mögliche Schwierigkeiten bei der ex-post-Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der niedrigverzinslichen öffentlichen Darlehen zum Zeitpunkt der Ersterfassung) zugestimmt.
- 18 Bei analoger Übertragung dieser Sichtweise auf den ED/2011/5 bedeutet dies, dass den Vorschlägen des ED inhaltlich grundsätzlich zuzustimmen ist.

### D.2 Zur nicht durch ein Konzept fundierten Erweiterung der Erleichterungen gemäß IFRS 1

- 19 In Zusammenhang mit den zahlreichen, in der jüngeren Vergangenheit zusätzlich in IFRS 1 aufgenommenen Erleichterungen (bzw. Ausnahmen), wird dem IASB von einigen *Constituents* vorgeworfen, dass die kontinuierlich fortgesetzte Aufnahme von Erleichterungen (Ausnahmen) in den Standard zu einer zunehmenden Komplexität führt. Diese Komplexität geht mit der Gefahr einher, dass sich einzelne Ausnahmeregelungen überschneiden und sich auf diese Weise nicht beabsichtigte Konsequenzen ergeben können. In diesem Zusammenhang wird dem IASB empfohlen, eine langfristig angelegte Konzeption zur Weiterentwicklung des Standards zu erarbeiten.



20 Da der DSR diesen Kritikpunkt in seinen Stellungnahmen zu Änderungen des IFRS 1 bisher nicht aufgenommen hat, wird er auch an dieser Stelle nicht weiter verfolgt.

### **D.3 Zur Frage der ex-post Ermittlung des Fair Values**

21 Eines der Argumente, das den Vorschlag gem. ED/2011/5 unterstützt, ist der Verweis auf IAS 8.52 und IAS 20.BC5: Liegen für die Schätzung des beizulegenden Zeitwerts eines niedrigverzinslichen öffentlichen Darlehens zum Zeitpunkt der Ersterfassung keine beobachtbaren Preise oder beobachtbaren Eingangsparameter vor, so gilt die rückwirkende Anwendung der neuen Rechnungslegungsmethode als undurchführbar. In diesem Zusammenhang könnte hingegen die Ansicht vertreten werden, dass sich die zur Bestimmung des *Fair-Values* von solchen Darlehen notwendigen Zinssätze ex-post ausreichend verlässlich bestimmen lassen, so dass sich im Umkehrschluss der beizulegende Zeitwert solcher Darlehen ex-post durchaus verlässlich bestimmen lässt.

22 Jedoch selbst wenn diese Ansicht als zutreffend einzustufen wäre, so ist es nicht sachgerecht, ein Argument zur Ablehnung der Änderung des IFRS 1 vorzubringen, das bei der Anpassung der hier in Frage stehenden Regelung des IAS 20 im Rahmen von AIP 2008 (erster Zyklus) nicht entsprechend berücksichtigt wurde, so dass seinerzeit die prospektive Anwendung des IAS 20.10A beschlossen wurde. Vor diesem Hintergrund wird dieser Aspekt ebenfalls nicht weiter verfolgt.

### **D.4 Zur Notwendigkeit der Behandlung des Themas außerhalb von AIP bzw. zur Eilbedürftigkeit des ED**

23 Vergleichbare Änderungen an IFRS 1, wie sie im Rahmen von ED/2011/5 vorgeschlagen werden, sind in der jüngeren Vergangenheit mehrheitlich im Rahmen von AIP umgesetzt worden. Vor dem Hintergrund, dass der Sammelstandardentwurf zum fünften AIP-Zyklus für Q4/2011 angekündigt ist und darüber hinaus der jeweilige Erstanwendungszeitpunkt der einzelnen zu erwartenden Änderungen der 1.1.2013 sein soll (wie auch für die vorgesehenen Änderungen gem. ED/2011/5), erschließt sich zunächst nicht, warum die Vorschläge des ED/2011/5 außerhalb von AIP als eigenständiges Projekt behandelt werden.

24 Der IASB hat in diesem Zusammenhang in seinem Update vom September 2011 auf



folgendes hingewiesen (Hervorhebungen hinzugefügt):

...

The staff recommended that an amendment should be made to IFRS 1 to allow first time adopters to apply paragraph 10A of IAS 20 prospectively, as was permitted for existing IFRS preparers. The staff requested that the Board should make the amendment separately, rather than including it in the annual improvements project, in order to progress the issue quickly enough to permit **entities adopting IFRS in 2011** to take advantage of the amendment. The proposed amendment would be in the form of an optional exemption, such that **other entities that have already transitioned to IFRSs in 2011 and produced quarterly reports** would not be required to amend their annual financial statements.

...

25 Somit sind gemäß Intention des IASB zwei Arten von Jurisdiktionen bzw. Unternehmen zu unterscheiden:

- **Fall A** (*entities adopting IFRS in 2011*): Unternehmen, die die IFRS in 2011<sup>1</sup> erstmals anwenden (d.h. der 'Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS' ist der 1.1.2010; zum 31.12.2011 wird der 'erste IFRS-Abschluss' zur Verfügung gestellt; und
- **Fall B** (*other entities that have already transitioned to IFRSs in 2011 and produced quarterly reports*): Unternehmen, die die IFRS in 2012<sup>1</sup> erstmals anwenden (d.h. der 'Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS' ist der 1.1.2011; zum 31.12.2012 wird der 'erste IFRS-Abschluss' zur Verfügung gestellt.

26 **Zu Fall A:** Die Umsetzung der im Rahmen von ED/2011/5 vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 1 erfolgt voraussichtlich in Q1/2012, somit nach Ende des 'ersten IFRS-Abschlusses' dieser Unternehmen. Vor diesem Hintergrund könnte fraglich sein, ob diese Unternehmen dazu berechtigt sind, *to take advantage of the amendment*. Gemäß IFRS 1.7 hat ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz und für alle innerhalb seines ersten IFRS-Abschlusses dargestellten Perioden einheitlich die IFRS anzuwenden, die am Ende seiner ersten IFRS-Berichtsperiode gelten (mit Ausnahme der in IFRS 1.13-19 sowie den Anhängen B-E genannten Fällen). Für diese Unternehmen kommen bei streng formaler Betrachtung die in ED/2011/5 vorgeschlagenen Änderungen 'zu spät', da sie frühestens nach dem Ende der 'ersten IFRS-Berichtsperiode' verabschiedet werden. Allerdings wird hier der teilweise auch in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung gefolgt, dass die vom IASB noch innerhalb des Aufstellungszeitraums des ersten IFRS-Abschlusses eines solchen Unternehmens veröffentlichten IFRS zu berücksichtigen sind, sofern eine freiwillige frühere Anwendung vorgesehen ist.

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird in dieser Sitzungsunterlage auf vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre nicht abgestellt.



Dies sollte nach hier vertretener Ansicht auch für Änderungen an IFRS 1 gelten. Gemäß dem vorgeschlagenen neuen Paragraphen 39O ist eine solche freiwillige frühere Anwendung vorgesehen.

- 27 **Zu Fall B:** Für diese Unternehmen werden die vorgeschlagenen Anpassungen aller Voraussicht nach zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt in IFRS umgesetzt, so dass die neue Vorschrift in den Kreis der relevanten Vorschriften gemäß IFRS 1.7 fällt.
- 28 Insgesamt und vor allem mit Blick auf den Fall A erscheint somit die getrennte Behandlung der vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 1 gem. ED/2011/5 – d.h. außerhalb von AIP (fünfter Zyklus) – gerechtfertigt. Die Umsetzung der im Rahmen von ED/2011/5 vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 1 aufgrund einer separaten Behandlung des Themas kann zwar nicht wesentlich, aber immerhin früher abgeschlossen werden, als wenn das Thema im Rahmen von AIP (fünfter Zyklus) adressiert würde (für den ED/2011/5 werden nur etwa 80 Tage Kommentierungsfrist bis zum 5. Januar 2012 gewährt, so dass der Standard noch innerhalb der Aufstellungsfrist des ersten IFRS-Abschlusses der im Rahmen von Fall A betroffenen Unternehmen veröffentlicht werden kann. EDs im Rahmen von AIP sind gewöhnlich mit einer Kommentierungsfrist von 120 Tagen ausgestattet – der ED zum fünften AIP-Zyklus wird darüber hinaus voraussichtlich erst im November oder Dezember 2011 veröffentlicht; vor diesem Hintergrund könnte der entsprechende Standard ggf. erst zur Jahresmitte 2012 veröffentlicht sein).

#### ***D.5 Zur Gewährung eines Wahlrechts hinsichtlich der Bilanzierung von zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS bestehende Darlehen***

- 29 Sowohl das IFRS IC als auch der IASB haben in den jeweiligen September Updates darauf hingewiesen, dass das

... amendment would be in the form of an optional exemption, such that other entities that have already transitioned to IFRS in 2011 and produced quarterly reports would not be required to amend their annual financial statements.

...

- 30 Nach hier vertretenem Verständnis zielt die oben zum Ausdruck gebrachte Absicht des IASB auf die folgende Fallkonstellation:
- (1) für ein Unternehmen ist der 'Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS' der 1.1.2011 und zum 31.12.2012 wird der 'erste IFRS-Abschluss' zur Verfügung gestellt; und



(2) (z.B.) zum 31.3.2012 veröffentlicht dieses Unternehmen seinen ersten IFRS-Zwischenabschluss und legt sich hinsichtlich der Bilanzierung von 'öffentlichen Darlehen zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz' zum Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS und für die nachfolgenden Perioden fest; es sind die folgenden drei Varianten denkbar:

- (a) gem. Vorgänger-GAAP wurde wie nach IFRS 9 (bzw. IAS 39) und IAS 20.10A vorgegangen,
- (b) gemäß. Vorgänger-GAAP wurde abweichend von IFRS 9 (bzw. IAS 39) und IAS 20.10A vorgegangen, und die notwendigen Informationen, die zum Zeitpunkt der Ersterfassung hätten erhoben werden müssen, um nach IFRS 9 (bzw. IAS 39) und IAS 20.10A vorzugehen, wurden
  - (b1) erhoben (liegen vor) bzw.
  - (b2) wurden nicht erhoben (liegen nicht vor).

31 Für den Fall (2) (a) ergeben sich keine Besonderheiten; das Unternehmen setzt seine (IFRS-konforme) Bilanzierung gem. Vorgänger-GAAP auch nach IFRS fort.

32 Das gemäß Paragraph B11 des ED vorgeschlagene Wahlrecht soll insbesondere den Unternehmen gemäß Fallkonstellation (2) (b1) zu Gute kommen, die nach derzeit geltender Übergangsvorschrift in Bezug auf die hier in Frage stehenden Darlehen eine vollständig retrospektive Anwendung vornehmen mussten. Nach ED.B11 wird ihnen nun das Wahlrecht eingeräumt, bei der vollständig retrospektiven Anwendung zu bleiben (die im ersten Quartalsbericht annahmegemäß bereits Berücksichtigung gefunden hat). Würde ihnen dieses Wahlrecht nicht gewährt, so müssten sie gemäß ED.B10 insoweit zwingend eine Anpassung vornehmen, um für dieses Darlehen nach Vorgänger-GAAP zu bilanzieren.

33 Die Unternehmen gemäß Fallkonstellation (2) (b2) mussten faktisch nach IAS 8.52 vorgehen (Undurchführbarkeit).

34 **Zwischenfazit:** Die vorgesehene Gewährung des Wahlrechts nach ED.B11 für die Unternehmen gemäß obiger Fallkonstellation (2) (b1) wird vor diesem Hintergrund als gerechtfertigt angesehen.

35 Allerdings wird das Wahlrecht in Zukunft (d.h. nach Verabschieden des vorliegenden



ED durch den IASB) auch solchen Unternehmen zur Verfügung stehen, die sich nicht wie die '2012-IFRS-Erstanwender' bereits vorab durch das Veröffentlichen von Zwischenberichten auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, das Wahlrecht zeitlich unbegrenzt wirken zu lassen – eine Beschränkung auf die '2012-IFRS-Erstanwender' wird vielmehr als zutreffende Lösung angesehen.

- 36 Andererseits hat der DSR in jüngerer Vergangenheit die Beibehaltung von Erleichterungen im Rahmen von IFRS 1 unterstützt, auch wenn diese Erleichterungen zunächst für einen befristeten Zeitraum vorgesehen waren (in diesem Zusammenhang ist z.B. auf die Änderungen im Rahmen von ED/2010/10 *Removal of Fixed Dates for First-time Adopters - Proposed amendments to IFRS 1* zu verweisen, denen der DSR zugestimmt hat; siehe die DSR-Stellungnahme vom 27. Oktober 2010). Insofern wird auch der in der vorhergehenden Textziffer aufgezeigte Kritikpunkt aufgrund der diesbezüglich liberalen Grundhaltung des DSR zunächst nicht weiter verfolgt.

#### **D.6 Vorläufige Beurteilung**

- 37 Auf Basis der oben aufgezeigten Aspekte wird dem DSR die folgende Beantwortung der beiden Fragen gem. ED/2011/5 empfohlen:

##### **Question 1**

The Board proposes to amend IFRS 1 so that first-time adopters would be required to apply paragraph 10A of IAS 20 prospectively to loans entered into on or after the date of transition to IFRSs, unless the information needed to apply these requirements to a government loan as a result of a past transaction was obtained at the time of initially accounting for that loan. Do you agree? Why or why not?

Zustimmung.

##### **Question 2**

Do you have any other comments on the proposals?

Keine.

**Fragen an den DSR:** Schließen Sie sich dieser Empfehlung an?  
Stimmen Sie dem Entwurf der Stellungnahme (158\_06a) zu?

#### **E. Stellungnahme des DSR zum *Draft Comment Letter (DCL)* der EFRAG**

- 38 Nach derzeitigem Kenntnisstand wird EFRAG TEG am 8. November 2011 seinen DCL



---

zu dem ED verabschieden. Über eine Stellungnahme des DSR zu diesem DCL kann somit erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.